5. Satzung vom 05.11.2026 zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Jüchen vom 25. Oktober 2021

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV.NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und des § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) hat der Rat der Stadt am 15.10.2026 folgende 5. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Jüchen vom 25.10.2021 beschlossen:

Artikel 1

§ 24 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 24 Abs. (2) erhält folgende Fassung

Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abzuräumen oder abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Jüchen über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern die in Satz 1 genannten Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 24 Abs. (2a) erhält folgende Fassung

Der für die Pflege eines vorzeitig geräumten Grabes anfallende Pflegeaufwand ist vom letzten Nutzungsberechtigten nach der Friedhofsgebührensatzung in einer Ablösegebühr zu tragen. Die Gebühr wird im Voraus bis zum Ablauf der Ruhezeit für volle Jahre erhoben. Die Pflege erfolgt ausschließlich durch die Stadt Jüchen.

Artikel 2

§ 31 Abs. (4) wird neu hinzugefügt:

Für Gebührentatbestände, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

.

Artikel 3

§ 33 erhält folgende Fassung:

Die 5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Jüchen tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Jüchen vom 25. Oktober 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jüchen, den 05.11.2026

Philipp Sieben
Bürgermeister